



had, eintreten; die Vermittlung übernimmt die Fürsorgestelle Kirchheim. Vielleicht findet dieses Beispiel von Kirchheim auch anderwärts Nachahmung.

Göppingen, 20. Nov. Im Alter von 68 Jahren ist Fabrikant Carl Gentner, der Gründer der bekannten chemischen Fabrik in Göppingen, gestorben. Er hat die von ihm im Jahre 1884 gegründete Firma zu einem Unternehmen ausgebaut, dessen Erzeugnisse heute in ganz Deutschland und darüber hinaus vorteilhaft bekannt sind. Die Firma geht auf den ältesten Sohn und den Schwiegerjohn über.

Aus Stadt, Bezirk und Umgegend.



Conweiler. Mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse und der Silbernen Verdienstmedaille wurden ausgezeichnet: Gefreiter Friedrich Dill und Fahrer Wilhelm Dill, Söhne des Friedrich Dill, sowie Gefreiter Wilhelm Schraft, Sohn des Wilhelm Schraft.

Neuenbürg, 20. Nov. Wir lesen im Stuttgarter Neuen Tagblatt: Mit der von der Regierung angeordneten Kriegsfürsorge Maßnahme, wonach die Gemeinden sich an den Kosten der gesteigerten Lebenshaltung für die minderbemittelte Bevölkerung beteiligen sollen, haben sich die Stadtverordnungen der großen und mittleren Städte dieser Tage in einer gemeinsamen Besprechung befaßt; man war zwar der Meinung, daß die Städte eingzugreifen haben, hielt es aber durchweg für fast unmöglich, die Hilfe auf die minderbemittelten Kreise zu beschränken. Die Städte haben kein Veronal, um die Beteiligten festzustellen — was bei dem Wechsel in den Verhältnissen ständig geschehen müßte — und noch weniger, um die bei der Auscheidung der sogenannten Kreise nötige Berechnung mit den Geschäften zu besorgen. Man war deshalb der Meinung, daß es richtiger sei, die Ermäßigung allgemein eintreten zu lassen, was bei allen Waren, die durch die Hand der Gemeinde gehen, keine Mühe macht. Wenn es nicht anders ginge, so müßten eben die Reichs- und Staatsbeiträge nicht nach dem ganzen Aufwand berechnet werden, sondern nach einem Anteil, der der Zahl der minderbemittelten Bevölkerung entspricht. Oberbürgermeister Dr. Göbel-Heilbronn wird namens der Städte im Ministerium darüber berichten.

Neuenbürg, 20. Nov. Angekündigt der diesjährigen, wiederum so reichen Obsternte möchten wir unseren Obstbaumbesitzern auch diesen Herbst die Rahmung zurufen: Vergesst eure Bäume nicht, eure Spender, die euch heuer wieder so viel Freude machten, denkt an eure vollen Fässer, an die schwachsten Kessel im Keller, darum pfleget, düngt sie fürs nächste Jahr, sie bringen euch wieder herein. Abgeschlossen vom Ausland müssen wir unsern Obstbäumen doppelte Aufmerksamkeit zuwenden, damit wir nicht von demselben abhängig sind.

Der Abendstern. Ein glänzendes Gestirn taucht jetzt zur Abendstunde, wenn die Sonne untergegangen ist, am südwestlichen Himmel auf und leuchtet in blendendweißem Lichte, noch ehe irgend ein anderer Stern zu beobachten ist. Es ist Venus, der Nachbarplanet der Erde, der jetzt wieder Abendstern geworden ist und es über den Schluß des Jahres hinausbleibt. Am 30. Nov. erreicht die Venus ihre größte Abweichung von der Sonne. Ihr Glanz nimmt noch zu.

Feldreunach, 20. Nov. Der heutige Viehmarkt war befahren mit 66 Röhren und Kalbinnen, 6 Ochsen und Stieren, 57 Rindern und 5 Kälbern, insg. 134 Stück. Der Handel war ziemlich lebhaft.

### Dermisches.

Einvergängliche Geschichte. Der Franzose eines Bauern in Rosswalden O.A. Kirchheim war vor dem Haus beschäftigt. Ein Kriegsgefangener Russe, der in Schlierbach in Arbeit steht, kommt des Wegs. Große Freude beim Franzosen, einen Bundesgenossen begrüßen zu können. Er holt seine deutsche Sprachkenntnis hervor und beginnt: gefangen? Russe: I gefangen, ja! O Franzos und Engländer groß Lump Franzose: Wer gefangt? Deutsch Bauer? Russe: Mir gefangt deutsch Bauer — Russe gefangt: Franzos: Warum? Russe: Weil wir machen Fried!

Daß die Russen die Engländer nicht leiden können und daß sie „trotz alledem“ den Deutschen näher stehen, ist eine alte Geschichte, die von einem vor kurzem aus Rußland zurückgekehrten Holländer in einem Amsterdamer Blatte von neuem erzählt wird. „Wer einige Zeit unter den Russen gelebt hat“, schreibt er, „der weiß genau, daß der Krieg den Ausichten Deutschlands, auf dem russischen Markte wieder zu großem Einfluß zu gelangen, nicht im geringsten Abbruch tut. Sofort nach dem Kriege dürfte es zwischen den beiden Völkern wieder zu einer Annäherung kommen. Ob die Engländer das gern sehen werden oder nicht, ist vollständig gleichgültig, vor allem den Russen gleichgültig. Die russische Art verträgt sich nun einmal nicht mit der englischen. Die Russen sind lustig, gemütlich, ihre ganze Lebenshaltung wird beherrscht durch ihren Fatalismus, der seinen Ausdruck findet in dem Worte: „Es wird schon irgendwie gehen, und wenn es nicht geht, nun, dann ist auch nichts dagegen zu machen“. Das alles paßt schlecht zu der englischen Nüchternheit, Sachlichkeit und Geschäftsmäßigkeit. Viel besser stimmen die Russen mit den Deutschen überein, zumal da die Deutschen weit mehr Anspaltungsvormögen haben als die Engländer. Dazu kommt, daß der Russe nicht nachtragend ist und daß überes Grab hinaus nicht kennt. Von einem das, wie er etwa zwischen Deutschen und Engländern besteht, ist bei ihm nicht die Rede.

Streckung des Rauchtobaks. Das österreichische k. u. l. Finanzministerium plant eine Streckung des Rauchtobaks. Vorläufig ist die Heran-

ziehung von Erzeugnissen in der Weise beabsichtigt, daß durch Beimengung eines größeren Prozentsatzes von frischgefallenem Buchenlaub zum sogenannten Sauchtobak eine Tabakmischung erzeugt wird, die als „Strecktobak“ vor allem für Pfeifenraucher ausreichende Belieferung ermöglicht. Die Organisation der Sammeltätigkeit hat längst begonnen. Aus den reichen Beständen des Wiener Waldes hofft man etwa 1000 Waggons abfahren zu können.

Papierholz. Welche Riesmengen trotz allen Einsparens für die Herstellung von Zeitungsdruckpapier nötig sind, davon gibt die neue Kriegsverordnung über die Schaffung von Papierholz einen Begriff. Zur Versorgung der Tageszeitungen mit maschinenglattem, holzartigem Druckpapier sind für die Zeit vom 1. November 1917 bis zum 31. Okt. 1918 nicht weniger als 600000 Raummeter Papierholz zu sichern. Von dieser Holzmenge muß die eine Hälfte spätestens bis zum 28. Februar, die andere bis zum 31. Juli 1918 zur Verfügung gestellt sein. Diese Holzmenge wird vom Reichskanzler für das Wirtschaftsjahr im voraus auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen nach der Bevölkerungszahl umgelegt. Der Reichskanzler kann die Holzmenge herabsetzen und die Termine hinausschieben. Sofern Langholz geliefert wird, gilt für die Anrechnung, daß 0,7 Festmeter gleich 1 Raummeter sind. Die umgelegten Holz mengen müssen der Reichsstelle in Papierholz mittlerer Art und Güte in einer Fopfstärke von mindestens 7 Zentimeter ohne Rinde und in handelsüblicher Aufmachung an einer Stelle angeboten werden, von der aus sie ohne besondere Schwierigkeiten zur Bahn oder zum Wasser zwecks Versendung abgefahren werden können. Als Papierholz ist grundsätzlich Fichtenholz zu liefern. Tannenholz darf in größerer Menge als bis zur Höhe von 25 vom Hundert der Gesamtlieferung des Lieferungsplichtigen nur angeboten werden, soweit die Fortverhältnisse eine Lieferung von Fichtenholz unzulässig erscheinen lassen.

### Letzte Nachrichten u. Telegramme.

Berlin, 20. Nov. (W.B. Amt.) Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Wirl. Geh. Rat Dr. v. Payer, ist durch das R. Preuß. Staatsministerium auf Grund allerhöchster Ermächtigung zum Bevollmächtigten Preußens zum Bundesrat ernannt worden.

Berlin, 21. Nov. W.B. Auf das aus Anlaß der Anwesenheit der österreichisch und ungarischen Tageschriftsteller an Kaiser Wilhelm gesandte Guldigungstelegramm ist dem Vorsitzenden des Vereins Berliner Presse, Chefredakteur Rippler, folgende Antwort zugegangen: „Seine Majestät der Kaiser danken den in der Reichshauptstadt versammelten Vertretern der Presse Oesterreich-Ungarns u. Deutschlands für die freundliche Begrüßung und gedenken gern der verdienstvollen Mitarbeit der Presse in dem siegreichen Daseinskampf der beiden in unerschütterlicher Treue verbündeten Monarchien“. Auf allerhöchsten Befehl: Geh. Kabinettsrat v. Valentini.

## Steine am Weg.

Roman aus schwerer Zeit von Hans Kurd.

161 (Nachdruck verboten.)

Werner zog die Stirn in Falten und las die Unterschriften.

„Aha... gut... die Herren sind entlassen.“

Schreiben Sie sofort die Stellen aus.“

„Zawohl. Ich habe auch nicht unterschrieben, Herr Werner.“

„Nicht? Warum denn nicht?“

„Weil ich nicht daran denke, mich so zu binden.“

Werner sah den Prokuristen starr an.

„Ich... ich kann ja bei Ihnen eine Ausnahme machen.“

„Das verlange ich gar nicht, Herr Werner.“

„Was soll das heißen?“

„Daß ich kündige.“

Ruhig blickte er den Chef an.

Der sah, wie vom Blig getroffen

„Winter! Ist das Ihr Ernst?“

„Mein voller Ernst.“

„Und wohin gehen Sie? Auch zur Casque?“

„Das ist meine Sache, Herr Werner. Sie haben kein Recht, danach zu fragen. Jedenfalls bitte ich um Auszahlung der mir zustehenden Beträge per 1. April.“

„Teufel noch mal, Winter, seien Sie vernünftig.“

„Rein, Herr Werner ich bleibe nicht! Ich bin bereits fest engagiert.“

„Reinetwegen, Winter, verlangen Sie, was Sie wollen. Ich zahle Ihnen jeden Betrag, aber bleiben Sie!“

„Rein.“

„Sie bekommen dreißigtausend Mark.“

„Rein!“

„Bierzig!“

„Ich bleibe nicht! Jedes Wort ist unnützlich, beharrte Winter.“

„Dann“, Werner stand auf und warf seine Schreibmappe schäumend vor Wut, auf die Erde, „scheiden Sie sich zum Teufel!“

Winter kultivierte den Wutausbruch mit einer kurzen Verbeugung und ging hinaus.

Wie eine Furie kam Werner hinter dem Prokuristen her in die Expedition.

„Meine Herren! Herr Winter ist nicht mehr Prokurist und gibt seine Stellung mit dem heutigen Tage auf. Wenn etwa noch einer von Ihnen gehen will, dem steht nichts im Wege. Die Herren, die meinen Wunsch keine Rechnung tragen, sind selbstverständlich entlassen!“

Eine trübe, angstvolle Stimmung lag über dem ganzen Bureau.

Und der abgelegte Prokurist lächelte nur spöttisch.

### 7. Kapitel.

„Liebes Kind, du bist zu aufgeregter. Ich möchte dir doch raten, du gehst nicht mit zur Beerdigung.“

Kosend streichelte Klara seiner Tochter über die Wangen.

Erna war bleich, und in ihren tränenroten Augen schimmerten neue glühende Perlen.

Sie zog die Unterlippe ein wenig nach vorn und sagte, ihre Erregung meisternd:

„Rein, Papa, ich tue ihm die Liebe.“

„Erna, ich weiß nicht, ob Paul dein Handeln richtig verstehen wird. Vielleicht ist es ihm auch gerade nicht erwünscht...“

„Aber, Papa, ich tue doch nichts damit, was ihn etwa kränken könnte!“

„Das nicht! Aber vielleicht empfindet er dein Zugewesen als eine Art Ausdrücklichkeit. Er wird dich schließlich mit Recht fragen: Weshalb ist Erna

hier, heute, wo man mein Weib hinausträgt, und warum kam sie nicht früher schon einmal die Kranke besuchen? Wirst du nicht auch?“

Erna schweig einen Augenblick.

„Ich will mich ihm nicht bemerkbar machen.“

Papa.

„Aber sehen muß ich ihn. Ich muß, Papa, hörst du?“

Und plötzlich brach sie wieder in Tränen aus und fiel schweigend auf das Sofa.

„Ich bin ja so unglücklich!“ jammerte sie.

„Aber, Erna, ich begreife dich nicht!“

Der alte Herr stand ziemlich ratlos vor ihr.

„Ich... nein... es ist vielleicht freudlos, wenn ich mich freuen möchte, daß Paul nun endlich frei ist, und doch... jetzt kann ich um ihn werden, ihn wieder an mich sehen. Papa, lieber, guter Papa, hilf mir doch!“

Sie rang die Hände vor dem alten Herrn und sah ihn bittern an. Seiner Tochter gegenüber konnte Eberhard Klara nie festbleiben, und erst jetzt, da das schöne Auge sich in Tränen badete, da wurde selbst sein hartes Krämerherz weich.

Er zog das Mädchen an sich und küßte es innig auf die Stirne.

„Ja, doch, Kind, ich will dir ja helfen, und ich trage mich ja langst mit dem Plane, Paul Werner eine menschenwürdigeren Position zu geben. Ich will mit ihm sprechen, vielleicht morgen oder...“

„Neue noch, Papa, ja, heute noch!“ fiel ihm Erna ins Wort.

„Gut, heute noch, wenn Paul Werner mir eine halbe Stunde Zeit schenkt. Ich will ihn nach Oberschlesien schicken.“

Erna sah den Vater groß an.

„Nach Oberschlesien?“

(Fortsetzung folgt.)

Beize beabsichtigt, deren Prozentfahes zum sogenannten Tugt wird, die als Eisenraucher aus- Die Organisation gommen. Aus den Salzes hofft man können.

mengen trotz oken von Zeitungsdrad- neue Kriegsder- Papierholz einen Tageszeitungen mit upapier sind für bis zum 31. Okt. saummeter Papier- olymenge muß die 28. Februar, die 28. Verfügung ge- vom Reichskanz- draus auf die ein- g-Lothringen nach Der Reichskanzler und die Termine l, geliefert wird, 7 Festmeter gleich legten Holzmenge Holz mittlerer Art mindestens 7 Zen- delndelüblicher Auf- en werden, von der igtigkeiten zur Bahn endung abgefahren g ist grundsätzlich g darf in größerer 5 vom Hundert der ichtigen nur ange- hältnisse eine Lie- ch erscheinen lassen.

Telegramme.

Antl.) Der Stell- rkl. Geh. Rat Dr. euf, Staatsministe- Ermächtigung zum Bundesrat ernannt

Auf das 028 An- gisch und ungarischen elim gefandte Gul- enden des Vereins Rippler, folgende Majestät der Kaiser stadt versammelten Ungarns u. Deutsch- gung und gedanken beit der Presse in der beiden in uner- Monarchien". Auf tzttrat v. Valentini.

hinausträgt, und schon einmal die icht auch?"

ist.

emerktbar machen

muß, Papa, hörst

nieder in Tränen

s Sofa.

jammerte sie.

ich nicht!"

h raitos vor ihr.

vielleicht freudlos,

ah Paul nun end-

tann ich um ihn

in. Papa, lieber,

dem alten Herrn

er Tochter gegen-

seht bleiben, und

sich in Tränen

harres Krämer-

sich und läßt

die ja heißen, und

dem Plane, Paul

tere Position zu

gen, vielleicht mor-

te noch!" fiel ihm

Paul Berner mit

st. Ich will ihn

an.

st.)

Berlin, 20. Nov. (Preis-Zeit. Amtlich.) Der Kaiser empfing am Montag Nachmittag in Schloß Bellevue zum Vortrag den Reichskanzler, die Minister Dr. Friedberg, von Breitenbach, Dr. Drews und Staatssekretär von Kühlmann. Heute Vormittag hielt Seine Majestät den Generalstabsvortrag.

Berlin, 20. Nov. Wie die „Köln. Jtg.“ von österreichischer Seite hört, soll Unterstaatssekretär August Müller beim Kriegsernährungsamt entschlossen sein, dem Beispiel Dr. Schwanders zu folgen und ebenfalls aus seinem Amte zu scheiden. Die Gründe seines Rücktritts sind noch nicht bekannt.

Bern, 21. Nov. Die „Tribuna“ nennt die militärische Lage bedrohlich und bereitet die öffentliche Meinung auf die Preisgabe der Piave-Linie auf strategischen Gründen vor. — Französischen Blättern zufolge erklärt „Corriere della Sera“ zur Kriegslage, wenn die Truppen der Mittelmächte eine Breche in die Stellungen zwischen Brenta und Piave zu reißen vermöchten, würden die Folgen für die italienische Front sehr ernst sein. „Giornale d'Italia“ führt aus, den deutschen Vormarsch anzuhalten bedeute nicht nur Italien neue Gebietsverluste zu erziparen, sondern auch die deutschen Pläne zum Scheitern zu bringen. „Idea Nazionale“ meint, daß die Italiener eine Niederlage nicht zulassen dürften, sonst werde Italien für 100 Jahre zum Verfall und Elend verurteilt.

Paris, 21. Nov. (Agence-Havas.) Wie der „Figaro“ berichtet, meldet die Pariser Presse, daß Gabriele d'Annunzio seit 9 Tagen verschwunden sei. Man befürchte, er sei in die Hände des Feindes gefallen.

Kopenhagen, 20. Nov. (TTB.) Aus einer Reihe Telegramme aus Haparanda geht hervor, daß der Maximalistenrat das Recht der verschiedenen Nationalitäten, sich von Rußland zu trennen und ihre Unabhängigkeit zu erklären, proklamierte. Die Ukraine erklärte sich bereits unabhängig. Weiter lautet eine Meldung, daß eine Anzahl Maximalistenführer, die sich bisher in Stockholm aufhielten, nach Petersburg abreisten.

Kopenhagen, 20. Nov. „Dagens Nyheter“ meldet über London aus Petersburg: Bei Kiew tobt zwischen den Bolschewiki und den Truppen Kaledins eine große Schlacht, bei der man auf beiden Seiten Flugmaschinen verwendet.

Rotterdam, 20. Nov. „Daily Mail“ meldet aus Athen: Hier fanden große Friedenskundgebungen in der letzten Woche statt, an denen auch einberufene Kretschow-Mannschaften teilnahmen. Die Mobilisierung des griechischen Heeres ist bis jetzt vom Ministerrat noch nicht unterzeichnet worden.

Genf, 20. Nov. „Journal de Genève“ behandelt den Abbruch der amerikanisch-japanischen Verhandlungen als eine sehr ernste Wendung der

Beziehungen der Entente zu Japan. Die tieferen Beweggründe hierfür liegen in dem starken Widerstreite bezüglich der Interessen Amerikas und Japans in China. Die Pekinger Ministerkrise hängt unmittelbar mit den amerikanisch-japanischen Unstimmigkeiten zusammen.

Berlin, 20. Nov. Das „Berl. Tagebl.“ meldet von der schweizerischen Grenze: Aus den Berichten schweizerischer Blätter geht hervor, daß über Zürich der Belagerungszustand verhängt wurde.

**Mutmaßliches Wetter.**

Der Hochdruck weicht vor einem aus Nord und Nordwest andringenden Luftwirbel, so daß eine feuchte und kühle Luftströmung aufkommt, die ziemlich bewölkt, nur wenig und kurz aufsteigerndes Wetter mit mäßig kalter Temperatur und mit einzelnen Niederschlägen, in hohen Lagen teilweise Schnee, bringen wird.

**Nicht unnötig reisen. An Samstag-Nachmittagen und Sonntagen die Eisenbahn nur benützen, wenn dies unbedingt geboten ist.**

**Verfügung des Ministeriums des Innern über Butterpreise.**

Zur Ausführung der Verordnung über die Preise für Butter vom 25. Aug. 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 731), sowie auf Grund der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette zu dieser Verordnung vom 31. August 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 207) auf Grund des § 29 der Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und der §§ 12 und 15 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. Nov. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607/728) wird für das württembergisch-hohenzollerische Versorgungsgebiet (§ 1 der Verfügung des Ministeriums des Innern über Speisefette vom 2. Mai 1917 (Staatsanzeiger Nr. 104, Kriegsbeilage XI zum Min. Amtsbl. S. 232) verfügt:

**§ 1. Butterarten.**

(1) Molkereibutter im Sinne dieser Verfügung ist Butter, die in einer der in § 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern über Molkereibutter vom 1. Mai 1917 (Staatsanzeiger Nr. 104, Kriegsbeilage XI zum Min. Amtsbl. S. 234) bezeichneten Molkereien hergestellt wird. Ihr gleichgestellt ist Butter aus landwirtschaftlichen Betrieben, in denen der zur Verbutterung kommende, durch Zentrifugen oder durch Handentrahmung gewonnene Rahm nicht älter als 4 Tage ist.

(2) Molkereibutter ist entweder  
a) Handelsware I, d. h. Ware von einwandfreier Beschaffenheit,  
b) Handelsware II, d. h. nicht vollwertige Speisebutter,  
c) abfallende Ware.

(3) Als Landbutter gilt alle Butter, die nicht unter Abzug 1 fällt, insbesondere also Butter, die aus Rahm hergestellt wird, der bei der Verbutterung ganz oder zum Teil mehr als 4 Tage alt ist.

(4) Andere Butterarten dürfen in dem Versorgungsgebiete nicht hergestellt, eingelagert und verkauft werden.

**§ 2. Butterschmalz.**

Die Butter im Sinne dieser Verfügung steht Butterschmalz gleich.

**§ 3. Preisarten.**

(1) Herstellerpreis ist der Preis, der abgesehen von den in Abs. 3 und 4 erwähnten Fällen beim Verkauf durch den Hersteller einzubehalten ist.

(2) Kommunalverbands- und Gemeindepreis ist der Preis, der abgesehen von dem in Abs. 4 erwähnten Falle beim Verkauf durch den Kommunalverband oder die Gemeinde, denen die Butter geliefert wird, einzubehalten ist.

(3) Großhandelspreis ist der Preis, der abgesehen von dem in Abs. 4 erwähnten Falle beim Verkauf durch den Großhändler einzubehalten ist. Als Großhändler gilt derjenige Händler, der seine Ware regelmäßig nicht an den Verbraucher, sondern an den Weiterverkäufer abgibt. Als Großhändler gilt auch der Hersteller beim Absatz derjenigen Menge, die ausnahmsweise aus ganz besonderen Gründen von der Landesversorgungsstelle festgesetzt wird. Der Hersteller gilt ferner als Großhändler in dem Umfang, in dem ihm von dem Kommunalverband oder einer Gemeinde die Unterverteilung an Weiterverkäufer übertragen ist.

(4) Kleinhandelspreis ist der Preis, der beim Verkauf an den Verbraucher im Kleinhandel einzubehalten ist. Der Kleinhandelspreis darf jedoch nur gebildet werden, soweit der Verkauf an den Verbraucher nicht Mengen von mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstand hat. Bei Überschreitung dieser Menge ist der Kleinhändler nur zur Berechnung des Großhandelspreises berechtigt. Den Kleinhandelspreis dürfen beim Verkauf von Mengen bis zu 5 Kilogramm auch Hersteller und Großhändler für diejenigen Mengen berechnen, für die sie zum Kleinverkauf zugelassen sind. Das Gleiche gilt beim unmittelbaren Absatz solcher Mengen an den Verbraucher durch einen Kommunalverband oder eine Gemeinde.

**§ 4. Höchstpreise. Allgemeines.**

Die in den §§ 5 bis 8 oder auf Grund ihrer Vorschriften festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

**§ 5. Herstellerpreise.**

(1) Der Herstellerpreis für Butter und Butterschmalz beträgt für je 50 Kilogramm

Handelsware I	a) ausgefundet	260 M.
	b) nicht ausgefundet	256 M.
Handelsware II	a) ausgefundet	240 M.
	b) nicht ausgefundet	236 M.

abfallende Ware	a) ausgefundet	180 M.
	b) nicht ausgefundet	176 M.
Landbutter	a) ausgefundet	235 M.
	b) nicht ausgefundet	231 M.
Butterschmalz		300 M.

(2) Der Herstellerpreis schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle, der Verladung dorthin, die Warenverkehrssteuer und den Frachtkundenstempel ein. Die Gefahr der Beförderung bis zur Bahnstation des Empfängers trägt der Hersteller.

(3) Der Preis für Landbutter versteht sich ab Anwesen des Herstellers.

(4) Für Butterschmalz aus landwirtschaftlichen Betrieben, das ab Anwesen des Herstellers verkauft wird, beträgt der Preis nur 295 M.

(5) Die Forderung und Gewährung von Nebenleistungen, wie z. B. vollständige oder teilweise Uebernahme der Verpackung, Abholung der Ware durch den Käufer ohne entsprechende Entschädigung in den Fällen, in denen sich der Preis nicht ab Anwesen des Herstellers versteht, oder übermäßige Entschädigung für Mehrleistungen des Verkäufers, wie z. B. Fuhrwerksstellung über das Maß seiner Beförderungspflicht hinaus, sind unzulässig. Sinesfalls darf für solche Mehrleistungen eine höhere Vergütung gemährt werden, als solche vor dem 1. August 1915 üblich war. Abweichungen sind mit Zustimmung und nach den näheren Anforderungen der Landesversorgungsstelle zulässig. Ebenso sind Vereinbarungen über Rückgabe der Verpackungstoffe zulässig. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Rückvergütung nicht einigen, so wird sie von der Landesversorgungsstelle endgültig festgesetzt. Die Landesversorgungsstelle kann die Rückgabe der Verpackungstoffe anordnen und hierüber nähere Bestimmungen treffen.

**§ 6. Kommunalverbands- und Gemeindepreise.**

(1) Der Kommunalverbands- und Gemeindepreis beträgt beim Weiterverkauf im Großen für je 50 Kilogramm

Handelsware I	a) ausgefundet	269 M.
	b) nicht ausgefundet	265 M.
Handelsware II	a) ausgefundet	249 M.
	b) nicht ausgefundet	245 M.
abfallende Ware	a) ausgefundet	189 M.
	b) nicht ausgefundet	185 M.
Landbutter	a) ausgefundet	261 M.
	b) nicht ausgefundet	257 M.
Butterschmalz		315 M.

(2) Für Landbutter und Butterschmalz aus landwirtschaftlichen Betrieben, die in einem anderen Kommunalverbandsbezirk geliefert werden, ermäßigen sich die vorstehenden Preise um je 4 M.

(3) Mit Genehmigung der Landesversorgungsstelle können die Kommunalverbände oder die zur Regelung berechtigten Gemeinden die Sätze des Abs. 1 für die in ihrem Bezirke abgesetzten Mengen ermäßigen, auch für diese Mengen einen Einheitspreis für Handelsware I und Landbutter festsetzen, der 265 M. nicht übersteigen darf.

(4) Die vorstehenden Preise schließen alle Verwaltungskosten, den Unkostenbeitrag der Landesversorgungsstelle und des liefernden Kommunalverbands oder der Kommunalverbandsvereinigung, der von der Landesversorgungsstelle im Rahmen des § 8 der Verordnung über die Preise für Butter festgesetzt wird, sowie die Abgabe an die Reichsstelle für Speisefette und die Frachtauslagen ein. Bezüglich der Höhe und des Einzugs des Unkostenbeitrags trifft die Landesversorgungsstelle die näheren Anordnungen.

(5) Der Kommunalverband bestimmt, in welchem Verhältnisse die Preisspannung zwischen Hersteller- und Kommunalverbands- und Gemeindepreis zwischen dem Kommunalverband und seinen Gemeinden oder den beteiligten Sammelstellen zu teilen ist. Im Streitfalle entscheidet die Landesversorgungsstelle endgültig. Sie kann im Bedarfsfalle auch allgemeine Bestimmungen hierwegen treffen.

(6) Soweit die Landesversorgungsstelle die in § 10 Abs. 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern über Fettverteilung im Großen v. 2. Mai 1917 (Staatsanz. Nr. 104, Kriegsbeilage XI zum Min. Amtsbl. S. 241) bezeichneten Aufgaben übernimmt, bestimmt sie, welcher Teil der Spannung zwischen Hersteller- und Kommunalverbands- und Gemeindepreis dem Kommunalverband



als Unkostenbeitrag verbleibt und welcher Teil als Entschädigung für die Mehrleistung an die Landesversorgungsstelle abzuführen ist.

**§ 7. Großhandelspreise.**

(1) Der Großhandelspreis für Ware, die dem Großhandel zur Unterverteilung an den Kleinhandel des Bezirks überlassen wird, beträgt beim Weiterverkauf im Großen für je 50 Kilogramm

Handelsware I	a) ausgefundet	274 Mk.
	b) nicht ausgefundet	270 Mk.
Handelsware II	a) ausgefundet	254 Mk.
	b) nicht ausgefundet	250 Mk.
abfallende Ware	a) ausgefundet	194 Mk.
	b) nicht ausgefundet	190 Mk.
Landbutter	a) ausgefundet	266 Mk.
	b) nicht ausgefundet	262 Mk.
Butterschmalz		320 Mk.

(2) § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 6 Abs. 3 gelten entsprechend. Jedoch kann ein Einheitsgroßhandelspreis für Handelsware I und Landbutter nur festgesetzt werden, wenn ein Einheitskommunalverbands- und Gemeindepreis besteht. Ist ein solcher festgesetzt, so beträgt der Einheitsgroßhandelspreis 3 Mk. mehr.

(3) Für Butter, die vom Hersteller im Großhandel abgesetzt wird (§ 3 Abs. 3 S. 3 u. 4), können die Landesversorgungsstelle und mit deren Genehmigung die Kommunalverbände oder die zur Regelung berechtigten Gemeinden niedrigere Großhandelspreise festsetzen.

(4) Großhändler, die Butter unmittelbar vom Hersteller erwerben, dürfen beim Weiterverkauf im Großen nur den Herstellerpreis berechnen, soweit ihnen nicht nach den näheren Bestimmungen der Landesversorgungsstelle oder des Kommunalverbands die Unterverteilung an den Kleinhandel eines Bezirks übertragen ist. Der Erwerb beim Hersteller ist ihnen nur als Beauftragten der Landesversorgungsstelle und nach deren näheren Bestimmungen, insbesondere über ihre Entschädigung, Stellung einer Sicherheitsleistung, Buchführung und Anzeigen, gestattet.

**§ 8. Kleinhandelspreise.**

(1) Der Kleinhandelspreis beträgt für je ein halbes Kilogramm

Handelsware I	2 Mk. 90 Pfg.
Handelsware II	2 Mk. 70 Pfg.
abfallende Ware	2 Mk. 10 Pfg.
Landbutter	2 Mk. 85 Pfg.
Butterschmalz	3 Mk. 35 Pfg.

(2) Mit Genehmigung der Landesversorgungsstelle können die Kommunalverbände oder die zur Regelung berechtigten Gemeinden die Kleinhandelspreise ermäßigen.

(3) Ist ein Einheitskommunalverbands- und Gemeindepreis, sowie ein Einheitsgroßhandelspreis für Molkerei- und Landbutter festgesetzt, so darf der Einzel-Kleinhandelspreis den Landbutterpreis des Abs. 1 nicht überschreiten.

(4) Für Butter, die vom Hersteller oder Großhändler im Kleinhandel abgesetzt wird (§ 3 Abs. 4), können die Landesversorgungsstelle und mit deren Genehmigung die Kommunalverbände oder die zur Regelung berechtigten Gemeinden niedrigere Kleinhandelspreise festsetzen. Das Gleiche gilt für den Absatz an den Verbraucher durch einen Kommunalverband oder eine Gemeinde.

A. Oberamt Neuenbürg.

**Getreide-Ausdrosch.**

Gemäß § 4 Abs. 3 der Reichsgetreideordnung und gemäß der Verfügung der Landesgetreidestelle, betr. das Ausdreschen des Getreides, vom 13. November 1917 (Staatsanz. Nr. 270) wird verfügt:

**Sämtliches Getreide muß ausgedroschen werden**

längstens bis 30. November d. J. in den Gemeinden Neuenbürg, Aenbach, Bernbach, Biefensfeld, Calmbach, Conweiler, Feldrennach, Gräfenhausen, Herrenalb, Höfen, Loffenau, Oberniebelsbach, Ottenhausen, Schwann, Unterniebelsbach;

längstens bis 12. Dezember d. J. in den übrigen Gemeinden.

Getreidebesitzer, welche nicht bis zu den angegebenen Zeitpunkten ausdreschen, sind nicht nur strafbar, sondern haben auch mit Zwangsmassnahmen und mit den Kosten einer etwaigen besonderen Bestandsaufnahme zu rechnen. Etwaige Anträge auf Beschleunigung des Ausdreschs wären im Bedarfsfall dem Oberamt (Kriegswirtschaftsstelle) vorzulegen.

Die (Stadt-)Schultheißenämter werden beauftragt, Vorstehendes ohne Verzug zur Kenntnis der Getreidebesitzer zu bringen und mit Ablauf des für die einzelnen Gemeinden festgesetzten Ausdreschtermins zu berichten, daß ausgedroschen ist. Unter Hinweis auf § 36 der Reichsgetreideordnung werden sie ferner beauftragt, auch ihrerseits auf rechtzeitiges Ausdreschen nachdrücklich zu dringen.

Den 19. Nov. 1917. Oberamtmann Ziegels.

A. Oberamt Neuenbürg.

**Getreideablieferung.**

Auf Grund von § 4 Abs. 4 der Reichsgetreideordnung erhalten die Getreidebesitzer hiemit die Auflage, außer Gerste und Haber auch ihr sämtliches Brotgetreide, soweit es ihnen nicht für den eigenen Bedarf zur Ernährung und zur Saat zusteht, sofort nach dem Ausdresch, spätestens auf den festgesetzten Ausdreschtermin (siehe die Bef. von heute über Getreideausdresch) an die Bezirksgetreidestelle abzuliefern.

Die (Stadt-)Schultheißenämter werden unter Hinweis auf § 35 der Reichsgetreideordnung beauftragt, dies den Getreidebesitzern ohne Verzug bekannt zu geben und wegen des Zeitpunkts der gemeinsamen Ablieferung aus einer Gemeinde mit dem Getreidekommissär Weiß in Ottenhausen sich zu verständigen.

Den 19. Nov. 1917. Oberamtmann Ziegels.

**§ 9. Erhöhung der Zuschläge zum Grundpreis.**

Die in Ziff. 4 der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vorgesehene Erhöhung der Zuschläge zu dem Grundpreis in größeren Gemeinden bedarf der Genehmigung der Landesversorgungsstelle.

**§ 10. Preisbindung.**

Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gestundet, so können Zinsen gefordert werden, die jedoch nicht mehr als 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont im Jahre betragen dürfen.

**§ 11. Verkauf in Packungen.**

Ausgefundete Butter darf in Packungen nur verkauft werden, wenn auf der Packung die Butterart, das Gewicht und der Kleinhandelspreis dieser Butterart angegeben sind. Die Anbringung dieser Angaben liegt demjenigen ob, der die Packung der ausgefundeten Butter vornimmt. Eine Entschädigung hierfür hat er nicht zu beanspruchen.

**§ 12. Anhang.**

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Butter hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck der §§ 5, 7, 8 und 10 dieser Verfügung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen gut sichtbar und deutlich lesbar auszuhängen.

**§ 13. Strafen.**

Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung und die darauf gegründeten Vorschriften werden auf Grund des § 17 des Bundesrats-Berordnung vom 25. Sept. 4. Nov. 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft, sofern nicht auf Grund des Höchstpreisgesetzes Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder einer dieser Strafen verurteilt ist. In letzterem Falle kann neben der Strafe auf Eingziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**§ 14. Inkrafttreten.**

(1) Diese Verfügung tritt am 17. Nov. d. J. in Kraft. Jedoch gelten die neuen Höchstpreise für den Butterverkauf im Großen mit Wirkung vom 1. November 1917 ab, soweit für die Lieferung beim Erscheinen dieser Verfügung nicht bereits die Rechnung an den Erwerber abgegangen ist und die Landesversorgungsstelle die Rückwirkung genehmigt.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung des Ministeriums des Innern über Butterpreise vom 1. Februar 1917 (Staatsanz. Nr. 28, Kriegsbeil. XI zum Min.-Amtsbl. S. 227) außer Wirkung.

Stuttgart, den 14. November 1917.

Fleischhauer.

A. Oberamt Neuenbürg.

**Räse.**

Durch Verfügung des A. Ministeriums des Innern vom 9. ds. Mts. sind in Abänderung der Verfügung vom 11. Januar 1917 neue Höchstpreise festgesetzt worden, welche mit dem 17. ds. Mts. in Kraft getreten sind.

Die Verfügung ist im Staatsanzeiger vom 15. ds. Mts. abgedruckt. Hierauf werden alle Beteiligten hingewiesen.

Den 19. November 1917.

Antmann Dr. Klump.

**Verlaufen**

hat sich auf dem Wege von Salmbach nach Kapfenhardt eine gelbe Dachshündin, auf den Namen „Jottel“ hörend, gegen Belohnung abzugeben bei Lehrer Engel, Kapfenhardt. Vor Ankauf wird gewarnt.

**1 Stärkerin  
1 Busfrau**

werden angenommen  
Dampfwaschanstalt  
Birkenfeld.

**Heimarbeit**

Meterketten zum Löten, Herrenketten Panzer, Armbandschlüsse, Medaillons werden ständig aus dem Hause gegeben. Kold & Wienberger A.-G. Pforzheim.

**Gesang- und Gebetbücher** empfiehlt die G. Nech'sche Buchhandlung.

Pforzheim, 19. November 1917.

**Todes-Anzeige.**

Lieferschütterer geben wir Verwandten, Freunden und Bekannten die schmerzliche Nachricht, daß mein lieber, guter Vatte, unser herzensguter Vater, Bruder, Schwager, Onkel und Neffe



**Friedrich Schönthaler**  
Fabrikant

heute nachmittag 1/4 4 Uhr nach kurzer, schwerer Krankheit im Alter von 56 Jahren sanft entschlafen ist.

In tiefer Trauer:

Die Gattin: **Pauline Schönthaler**, geb. Hermann.  
Die Kinder: **Eugenie**,  
**Otto**, z. Zt. im Felde.  
**Else** und **Hedwig**.

Die Beerdigung findet Donnerstag nachm. 3 Uhr ohne Fußbegleitung vom Trauerhaus Herrenstr. 42 aus statt.

**Lüchtiger Langholzfuhrmann gesucht.**

Pferde werden gestellt. Angeb. an die Exped. ds. Bl.

Loffenau.

Zu verkaufen wegen hohen Alters ein Paar schwere

**Zugochsen**  
(Garantie) und einen schweren **Langholzwagen** samt Geschirr.

**Georg Wöhmann**, Fuhrmann.

Einen getragenen, noch erhaltenen

**Anzug**

sowie einen

**Ueberzieher**

sucht zu kaufen.

Angebote an den „Engländer“.

